

(2) Brandschutzstreifen gegen den Alten Mann oder gegen Gebirgsstörungen anstehen zu lassen, ist zu vermeiden, da sie durch den Gebirgsdruck besonders stark brandgefährlich werden können.

(3) Bergeversetzte oder verbrochene Hohlräume sollen, vor allem wenn eine Kohlenlage beim Abbau angebaut war oder im Hangenden des Flözes, nur wenig von diesem getrennt, ein Begleitflöz vorhanden ist, überspült oder verschlammmt werden.

c) Wetterführung

§ 25

(1) Gut regulierte und beherrschte Führung der Wetter ist notwendig, um den Sauerstoff örtlich und zeitlich in möglichst geringem Maße auf die zerdrückte Kohle einwirken zu lassen, andererseits aber die jeweils gebildete Reibungs- und Oxydationswärme laufend abzuführen.

(2) Es sind möglichst viele Einzelströme innerhalb der Grube, der Flöze und der Abteilungen zu bilden. Streckenverbindungen zwischen den einzelnen Baufeldern sind auf das notwendigste Maß zu beschränken.

(3) Schleichströme, Wetterkurzschlüsse und größere Wetterdruckunterschiede zwischen benachbarten Grubenbauen sind zu vermeiden.

§ 26

(1) Gestundete oder abgeworfene Strecken aller Art und der Alte Mann sind dauerhaft luftdicht abzudämmen, besonders einfallende Strecken, die aus bewetterten Strecken abzweigen (kalte Wetter fallen ein, warme ziehen an der Firste ab).

(2) Die Dammstellung (Blenden) muß unter Berücksichtigung von Schlechten, Klüften und Verwerfern erfolgen, da durch diese Wetterverbindung möglich ist.

§ 27

(1) Wenn keine durchgehende Bewetterung stattfindet, dann ist in Abbauen und Strecken möglichst blasende, in Aufwältigungsbetrieben möglichst saugende Sonderbewetterung anzuwenden.

(2) Blasversatz darf nicht rechtwinklig zu den eingebauten Kappen eingebracht werden, da er sich vor den Kappen anhäuft und unmittelbar dahinter Hohlräume (Wetterkanäle) bildet.

§ 28

Laufend sind chemische Untersuchungen der einzelnen Wetterausziehströme durchzuführen, um die jeweiligen Oxydationsverhältnisse in den Grubenbauen zu ermitteln.

B.

Vorbereitende Maßnahmen

§ 29

(1) Unter Tage sind Wasserleitungen mit dem erforderlichen Betriebsdruck und Durchmesser so zu verlegen, daß Brühungen und Brände überall schnell und sicher bekämpft werden können.

(2) In Flözstrecken, in denen Wasserleitungen fehlen, müssen die Preßluftleitungen so eingerichtet sein, daß sie auf Wasser umgestellt werden können.

(3) Die Wasserleitungen sind monatlich auf ihren betriebsfähigen Zustand zu überprüfen. Das Ergebnis ist in das Brandbuch einzutragen. Mängel sind unverzüglich abzustellen.

§ 30

(1) In der Nähe der Füllörter einziehender Schächte müssen auf allen Sohlen an geeigneten Stellen feuersichere Brandtüren angebracht werden, durch die der Wetterzug jederzeit leicht unterbrochen werden kann. Die Türen müssen so eingerichtet sein, daß sie von beiden Seiten leicht geöffnet und geschlossen werden können.

(2) Jede selbständige Wetterabteilung muß im Ernstfälle schnell und zuverlässig durch möglichst wenige und leicht erreichbare, im Rahmen feuerfeste Sicherheitstüren abgeriegelt werden können. Absperrmittel (Kalk, Sand, Mörtel, Ziegel usw.) sind in der Nähe der Türen stets in ausreichender Menge bereitzuhalten.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Türen sind monatlich darauf zu prüfen, daß sie sich gut öffnen und schließen lassen. Das Ergebnis ist in das Brandbuch einzutragen. Mängel sind sofort abzustellen.

§ 31

In Wetterabteilungen mit besonders brandgefährlichen Flözen sind Branddämme durch Einschlitzen der Stöße und Ausmauerung derselben bis zum normalen Streckenquerschnitt (Verzahnung) oder Keildämme vorzubereiten. Die betreffenden Stellen sind durch Schilder zu kennzeichnen. Außerdem müssen Ziegelsteine oder Keildammteile zum endgültigen Abschluß der Dämme bereitgestellt werden.

§ 32

(1) In unmittelbarer Nähe von feuergefährdeten Räumen (wie Sprengstofflagern, Räumen zur Aufbewahrung brennbarer Flüssigkeiten oder Schmier- und Putzmitteln, Transformatorenstationen, Maschinenkammern, Füllstellen für Treibstofflokomotiven) sind geeignete Handfeuerlöcher und Löschsand bereitzuhalten.

(2) Als geeignet sind folgende Handfeuerlöcher anzusehen:

- a) für elektrische Anlagen, besonders in abgeschlossenen Räumen und bei geringer Wetterbewegung, Kohlensäureschneelöcher,
- b) für Treibstofflokomotiven Luftschaumlöcher von etwa 10 / Inhalt,
- c) für Fahrdraktlokomotiven Luftschaumlöcher von etwa 10 / Inhalt,
- d) für alle anderen Betriebspunkte und Grubenräume Luftschaumlöcher von 10 / oder mehr Inhalt.